

HAUPTSATZUNG

für die Gemeinde Lansen-Schönau

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lansen-Schönau vom 14. Juli 2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:

- Ortsteil Lansen
- Ortsteil Schwarzenhof
- Ortsteil Alt Schönau
- Ortsteil Neu Schönau
- Ortsteil Johannshof

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

(3) Die Abgrenzung des Gemeindegebietes ergibt sich aus der in der Gemeinde bzw. im Amt Seenlandschaft Waren vorliegenden Karte.

§ 2 Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Lansen-Schönau führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift . GEMEINDE LANSEN-SCHÖNAU – LANDKREIS MÜRITZ

(2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Es wird im Amt Seenlandschaft Waren entsprechend der Richtlinie zur Führung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln aufbewahrt.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft, wenn es die Umstände erfordern, eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dafür ist ein Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil der Sitzung vorzusehen.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - Grundstücksgeschäfte
 - Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollten spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen.
Der Finanzausschuss setzt sich aus 4 Gemeindevertretern zusammen.
Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 2 Gemeindevertreter an.

- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 1. Finanzausschuss:
Aufgabengebiet: Personal- und Organisationsfragen
Finanz- und Haushaltswesen
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben

 2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,
Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz,
Landschaftspflege

 3. Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Sport, Soziales, Wohnungen
Aufgabengebiet: Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und
Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten,
Sozialwesen, Fremdenverkehr

 4. Rechnungsprüfungsausschuss:
Aufgabengebiet: Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde
Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € der Leistungsrate.

 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Ausgabenfall.
Repräsentation, Ehrungen und Verfügungsmittel sind von dieser Regelung ausgenommen.

3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 10.000,00 € sowie bei Aufnahmen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 3.000,00 €
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
 - (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV bis zu einer Wertgrenze von 800,00 € bzw. von 300,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 €.
 - (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
 - (5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Bauausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €. Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € monatlich.

- (4) Den Stellvertretern wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Bei mehreren Ausschusssitzungen in einem Monat wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (6) Die Zahlung der Bürgermeisterentschädigung erfolgt monatlich, die Zahlung der Entschädigung für die Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse erfolgt vierteljährlich.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Gesetz festgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren, dem „Landkurier“.
- (2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint alle 14 Tage und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
Im Bedarfsfall kann das o.g. amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Portokosten vom Amt Seenlandschaft Waren, Friedensstraße 11 in 17192 Waren (Müritz) angefordert werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der oben festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.
- (5) Die Bekanntmachung für die Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt an den Bekanntmachungstafeln. Für diese Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (6) Der Bekanntmungskasten befindet sich im Ort

Lansen, „Zum Sportplatz“, Grünfläche

§ 9
Inkrafttreten

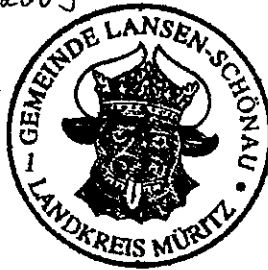
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.07.2007, zuletzt geändert am 29.04.2009, außer Kraft.

Lansen-Schönau

ausgefertigt am: 04.08.2009

Böhne

G. Böhne
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.